

**Beglaubigte Abschrift**

**Landgericht Lüneburg**

Geschäfts-Nr.:  
6 T 55/05  
28 M 30884/05 Amtsgericht Celle

**Beschluss**

In der Beschwerdesache

der Firma [REDACTED] 80809 München,  
Gläubigerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED], 80796 München,

gegen

Herrn [REDACTED], 29323 Wietze,  
Schuldner,

wird die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 09. Mai 2005 gegen den Haftbefehl des Amtsgerichts Celle vom 31.03.2005 auf seine Kosten nach einem Beschwerdewert von 1.500,- € zurückgewiesen.

**Gründe:**

Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin ist zulässig, jedoch unbegründet.

Das Amtsgericht Celle hat zu Recht gegen den Schuldner einen Haftbefehl erlassen. Die Voraussetzungen des § 901 ZPO liegen vor.

Zwar ist der Schuldner zu dem von dem zuständigen Gerichtsvollzieher anberaumten Termin zur Ergänzung der Eidesstattlichen Versicherung am 30.03.2005 erschienen, der Schuldner hat jedoch die Ergänzung der Eidesstattlichen Versicherung ohne ausreichenden Grund verweigert. Die Behauptung des Schuldners, die geforderten Angaben würden seine Existenz zerstören, ist nicht berücksichtigungsfähig. Der Schuldner hat in seiner eidesstattlichen Versicherung angegeben, als selbstständiger Unternehmensberater tätig zu sein. Damit die Gläubigerin die sich aus einem Auftragsverhältnis bereits entstandenen bzw. eventuell künftig resultierenden Ansprüche des Schuldners gegen seine Auftraggeber pfänden kann, ist der Schuldner zur Angabe der vollständigen Namen nebst zustellungsfähigen Anschriften aller seiner Auftraggeber der letzten 12 Monate verpflichtet.

Nach herrschender Meinung hat ein selbständiger Gewerbebetreibender in seinem Vermögensverzeichnis diejenigen Auftraggeber mit genauer Anschrift und Angabe des Zeitpunkts des letzten Kontakts zu bezeichnen, für die er in der Vergangenheit häufiger tätig war und von denen deshalb weitere Aufträge erwartet werden können, selbst wenn dem Schuldner gegenwärtig keine Forderungen gegen diese Auftraggeber zustehen (vgl. LG Koblenz JurBüro 1997, 272; LG Bochum JurBüro 2000, 44; LG Gera JurBüro 2003, 658). Der Umstand, dass die Offenlegung der Auftraggeber möglicherweise dazu führen könnte, dass diese Auftraggeber nach Kenntnis der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner diesem keine weiteren Aufträge erteilen werden, ist jedem Zwangsvollstreckungsverfahren immanent und begründet keine unzumutbare Härte für den Schuldner. Die Gläubigerin, die im Besitz eines titulierten Anspruch gegen den Schuldner ist, hat einen Anspruch darauf, sämtliche Einkommensquellen des Schuldners zu erfahren.

Der Umstand, dass in dem Haftbefehl der Ort, an dem die Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung erfolgen sollte, fehlerhaft angegeben ist, berührt die Wirksamkeit des Haftbefehls nicht. Die richtige Wiedergabe des Ladungsort im Haftbefehl ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung. Ausreichend ist die Angabe, dass der Schuldner zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung geladen wurde, die Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung jedoch verweigert hat.

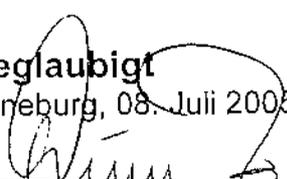
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG analog.

Lüneburg, 07.07.2005  
Landgericht - 6. Zivilkammer -

Vester

Beglaubigt  
Lüneburg, 08. Juli 2005

  
Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

